

Entschädigungsverordnung der Primarschulgemeinde Benken ZH

Gestützt auf Art. 15 Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Benken ZH vom 1. Januar 2022 erlässt die Gemeindeversammlung der Primarschulgemeinde Benken ZH die folgende Entschädigungsverordnung:

Art. 1 **Geltungsbereich**

¹ Diese Verordnung regelt insbesondere die Entschädigungen, die Zulagen, die Sitzungs- und Taggelder, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Schulpflege und der Kommissionen der Primarschulgemeinde Benken ZH.

² Die Rechtsbeziehungen zwischen der Primarschulgemeinde Benken ZH und ihren Angestellten richten sich nach separaten Erlassen (Personalverordnung, Vollzugsbestimmungen zur Personalverordnung, etc.).

³ Betreffend Weiterbildung der Behördenmitglieder gilt das Weiterbildungskonzept der Primarschule Benken ZH sinngemäss.

Art. 2 **Entschädigung der Schulpflege**

¹ Die Tätigkeit in der Schulpflege wird entschädigt. Die Entschädigung setzt sich wie folgt zusammen:

- a. pauschale Jahresentschädigung pro Mitglied (Art. 3);
- b. pauschale Jahreszulage für Präsidium und übrige Ressorts (Art. 3);
- c. individuelle Entschädigung für ausserordentlichen Zeitaufwand (Art. 4);
- d. Taggelder (Art. 5);
- e. Spesenentschädigung (Art. 6).

² Bei einer längeren Stellvertretung eines Behördenmitglieds oder bei einer vorübergehenden Unterbesetzung (mehr als 30 Tage) werden die pauschale Jahresentschädigung und die pauschale Zulage für Präsidium und Ressorts des vertretenen Behördenmitglieds pro rata gekürzt und der Stellvertretung ausbezahlt.

Art. 3 Pauschale Entschädigungen der Schulpflege

¹ Die pauschale Jahresentschädigung und die pauschale Zulage für Präsidium und übrige Ressorts decken die durchschnittliche jährliche Grundbelastung jedes Behördenmitglieds, namentlich folgende amtlichen Verrichtungen, inklusive Vor- und Nachbearbeitungszeit:

- offizielle Schulpflegesitzungen sowie dafür notwendige Vorbereitungen und Aktenstudium
- zeitliche Aufwendungen zur Ausführung des entsprechenden Ressorts gemäss Konstituierung und Pflichtenheft
- Besprechungen im Zusammenhang mit dem Amt, wie z.B. zwischen Schulpflegemitgliedern, mit Organen der politischen Gemeinde, etc.
- Unterrichtsbesuche
- Besuche der Gemeindeversammlungen
- Teilnahme an Veranstaltungen der Primarschule Benken ZH
- Teilnahme an Elternabenden
- Teilnahme an offiziellen Gemeindeanlässen
- Visitationen von amtlichen Stellen

² Die Jahrespauschale für Mitglieder der Schulpflege Benken beträgt CHF 5'000.00.

³ Die jährlich ausgerichteten Ressortzulagen betragen

• Präsidium/Personelles	CHF 8'000.00
• Finanzen/Versicherungen	CHF 5'200.00
• Liegenschaften/Infrastruktur/ALST	CHF 2'600.00
• Sonderpädagogik	CHF 1'500.00
• Schulergänzende Angebote/Tagesstrukturen	CHF 500.00
• Tätsch	CHF 1'700.00
• Elternmitwirkung	CHF 500.00
• Bibliothek	CHF 800.00
• Öffentlichkeitsarbeit	CHF 400.00
• Anlässe	CHF 1'500.00
• Archiv	CHF 500.00
• Musikschule	CHF 200.00
• IT	CHF 400.00
• Gesundheit	CHF 500.00

Diese Entschädigungen werden nach Zuständigkeit aufgeteilt.

Art. 4 Entschädigung für ausserordentlichen Aufwand der Schulpflege

¹ Übernimmt ein Schulpflegemitglied zusätzlich über die ordentliche Tätigkeit hinausgehende Aufgaben, die zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, wird eine ausserordentliche Entschädigung von CHF 50.00 pro Stunde ausgerichtet.

² Die Behörden erfassen den geleisteten ausserordentlichen Stundenaufwand.

³ Die Entschädigung für ausserordentlichen Aufwand darf für die ganze Schulpflege CHF 10'000.00 pro Jahr nicht übersteigen.

⁴ Übernehmen Schulpflegemitglieder Aufgaben in budgetierten Projekten (z.B. Projektleitung, Bauleitung, etc.) werden die Tätigkeiten separat, projektspezifisch entschädigt.

Art. 5 Taggelder / Reisespesen

¹ Den Mitgliedern der Schulpflege werden ausserordentliche, längere zeitliche Beanspruchungen wie z.B. Aus- und Weiterbildung, Klausurtagungen oder Teilnahme an übergeordneten Veranstaltungen mit einem Taggeld entschädigt.

- Ganzer Tag (mind. 6 Stunden) CHF 240.00
- Halber Tag (mind. 4 Stunden) CHF 180.00

² Bei auswärtigen Anlässen wird die Reisezeit von Benken bis zum Bestimmungsort und zurück entsprechend angerechnet.

³ Als Reisespesen werden in der Regel die Kosten im öffentlichen Verkehr 2. Klasse zurückerstattet.

Art. 6 Spesen

¹ Den Mitgliedern der Schulpflege wird jährlich eine pauschale Spesenentschädigung in der Höhe von CHF 500.00 ausgerichtet. Darin enthalten ist ein Beitrag an die privaten Infrastrukturkosten.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

Art. 7 Teuerung

Der Beschluss des Kantons- und Regierungsrates über den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gilt auch für die Entschädigung der Behörden.

Art. 8 Unfallversicherung

Gemäss Verordnung über die Unfallversicherung, Art. 2 Abs. h sind Behördenmitglieder im Nebenamt nicht unfallversichert.

Besteht eine weitere Anstellung bei der Schulgemeinde Benken ZH können sich Ausnahmen ergeben. Diese werden individuell geklärt.

Art. 9 Berufliche Vorsorge

¹ Die Primarschulgemeinde Benken kann - sofern die Aufnahmekriterien erfüllt werden - für jedes einzelne Mitglied der Schulpflege eine Versicherung der Personalvorsorge abschliessen, welche auf der durchschnittlichen Jahresentschädigung basiert.

² Die Aufteilung der Prämien wird im Dokument «Lohnabzüge» geregelt.

Art. 10 Krankentaggeldversicherung

Für Behördenmitglieder, welche mehr als 8 Wochenstunden arbeiten, kann die Primarschulgemeinde Benken ZH eine Krankentaggeldversicherung abschliessen.

Art. 11 Inkraftsetzung

¹ Diese Entschädigungsverordnung der Primarschulgemeinde Benken ZH wurde von der Gemeindeversammlung am 11. Juni 2025 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft.

² Sie ersetzt das bisherige Recht.

³ Die Schulpflege regelt bei Bedarf die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Primarschulgemeinde Benken ZH

Uwe Maier
Schulpräsident

Lisanne Matter
Leiterin Schulverwaltung